

Allgemeine Geschäftsbedingungen

StormForger GmbH

– gültig ab 13. September 2018 –

1. Anwendung dieser AGB; Begriffsbestimmungen

- 1.1. Die StormForger GmbH („Auftragnehmer“) betreibt einen Software-as-a-Service („SaaS“) Softwaredienst, der online unter verschiedenen vom Auftragnehmer betriebenen Webseiten nutzbar ist.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten bei Erstellung eines Accounts auf einer der vom Auftragnehmer betriebenen Webseiten, für die Nutzung der dort angebotenen Dienste und sonstige Services sowie für alle sonstigen Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner („Auftraggeber“), auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich einbezogen werden, es sei denn etwas anderes wurde ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden – selbst bei Kenntnis des Auftragnehmers – nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4. Der Auftraggeber ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Demgegenüber ist der Auftraggeber Unternehmer, wenn er eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer ist Inhaber eines Softwaredienstes zur Durchführung von Tests und Bewertung der Qualität und Belastbarkeit von IT-Systemen („Softwaredienst“). Hierzu wird das jeweilige System mit einer vordefinierten Menge an Anfragen belastet (sogenannte „Lasttests“) und die Reaktion des Systems anhand von bestimmten Performance-Merkmalen bewertet.
- 2.2. Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung von Lasttests für den Auftraggeber auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2.3. Je nach vertraglicher Vereinbarung räumt der Auftragnehmer die Nutzungsmöglichkeit des Softwaredienstes über eine durch den Auftragnehmer betriebene Webseite („SaaS-Vertrag“) zur selbstständigen Durchführung von Lasttests ein, oder führt nach Abschluss eines Beratungsdienstleistungsvertrages („Professional-Services-Vertrag“; gemeinsam mit SaaS-Vertrag, „Dienstvertrag“) Dienstleistungen durch. Für den SaaS-Vertrag gelten sämtliche Regelungen dieser AGB mit Ausnahme der Sonderregelungen für Professional-Services-Verträge gemäß Ziffer 16. Für Professional-Services-Verträge gelten die Regelungen der Ziffern 1, 2, 3.2 und 6 bis 15 entsprechend.
- 2.4. Der Auftragnehmer wickelt die ihm erteilten Aufträge auf dienstvertraglicher Basis ab.

3. Vertragsschluss, Widerrufsrecht

- 3.1. Der Antrag des Auftraggebers auf Abschluss des beabsichtigten Vertrages besteht in der Online-Bestellung einer Lizenz des Auftragnehmers. Der Vertrag kommt mit Annahme einer textlichen Beauftragung oder durch Aktivierung der Lizenz per Klick im Softwaredienst durch den Auftragnehmer zu Stande.
- 3.2. Verbraucher haben bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Abschluss eines Fernabsatzvertrages grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das der Auftragnehmer den Auftraggeber (vorausgesetzt der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne der Ziffer 1.4) durch die diesen AGB beigefügte Widerrufsbelehrung informiert. Ebenfalls beigefügt findet sich ein Muster-Widerrufsformular.

4. Vertragsgegenstand bei SaaS-Vertrag; Kosten für IT-Infrastruktur; Informationspflicht und Freistellung gegenüber Drittanbietern; Speichern von Daten

- 4.1. Vertragsgegenstand des SaaS-Vertrages ist die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit des Softwaredienstes. Der konkrete Funktionsumfang des Softwaredienstes sowie die Anforderungen an die Hardware- und Softwareumgebung, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer notwendig sind, ergeben sich aus der bereitgestellten Anwenderdokumentation.
- 4.2. Als Bestandteil des SaaS-Vertrages wird dem Auftraggeber die auf Seiten des Auftragnehmers zur Durchführung des Tests erforderliche IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist diese auftragnehmerseitige Bereitstellung der IT-Infrastruktur für den Auftraggeber von der Vergütung des SaaS-Vertrages mit umfasst. Etwaige mit der Durchführung des SaaS-Vertrages einhergehende Kosten der IT-Infrastruktur auf Seiten des Auftraggebers sind vom Auftraggeber selbst zu tragen. Zur auftraggeberseitigen IT-Infrastruktur gehört insoweit auch die IT-Infrastruktur von Drittanbietern (z.B. Hosting-Unternehmen), die dem Auftraggeber aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses zur Verfügung gestellt werden.
- 4.3. Falls die IT-Infrastruktur auf Seiten des Auftraggebers teilweise oder insgesamt von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber den Drittanbieter vorab über die Durchführung von Lasttests und Performanceanalysen durch den SaaS-Vertrag zu unterrichten. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Kosten

oder sonstigen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei, die ein Drittanbieter infolge des SaaS-Vertrages gegenüber dem Auftragnehmer womöglich geltend macht.

- 4.4. Etwaige durch den Softwaredienst erzeugte und/oder verarbeitete Daten werden nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert und nach der hierzu notwendigen Verarbeitung der Datenschutzerklärung entsprechend umgehend gelöscht. Die Archivierung der Daten entsprechend den steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist im Leistungsumfang nicht enthalten. Für die Archivierung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 4.5. Zur Nutzung des Softwaredienstes ist die Erstellung eines Accounts gemäß nachstehender Ziffer 5 erforderlich. Die Nutzung darf ausschließlich durch den Auftraggeber oder von ihm ausdrücklich beauftragte Personen erfolgen.

5. Account

- 5.1. Für die Nutzung des Softwaredienstes des Auftragnehmers sind eine Registrierung und die Erstellung eines Accounts erforderlich. Die bei der Registrierung und der Erstellung eines Accounts abgefragten Daten müssen vom Auftraggeber wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden und bei Änderungen während der Dauer des Accounts unverzüglich aktualisiert werden.
- 5.2. Der Auftraggeber ist für alle Aktivitäten verantwortlich, die über seinen Account vorgenommen werden. Für die Sicherstellung der Vertraulichkeit, Sicherheit und Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben im Bezug auf den Account, insbesondere des Passworts und des Zugangs zu dem Computer und/oder mobilen Endgeräten des Auftraggebers, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Soweit Anlass zu der Annahme besteht, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu dem Account des Auftraggebers verschafft haben, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hierüber unverzüglich zu informieren.
- 5.3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Accounts zu sperren oder zu schließen und jegliche Art von Inhalten zu entfernen oder zu verändern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Auftraggeber gegen geltendes Recht, diese AGB oder andere anwendbare Vereinbarungen verstößt. Eine Nutzung der Dienste des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung in Verbindung mit einer Straftat oder rechtswidrigen Aktivität steht und/oder zur Verursachung von Belästigungen oder Angst eingesetzt wird und/oder sonst wie geeignet ist, die Interessen des Auftragnehmers zu beeinträchtigen. In sämtlichen vorstehenden Fällen besteht zudem ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers, solange bis der Pflichtverstoß des Auftraggebers beendet ist bzw. die Nutzung nicht mehr geeignet ist, die Interessen des Auftragnehmers zu beeinträchtigen. Das Recht des Auftragnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Gewerbliche Schutzrechte

- 6.1. Der Auftragnehmer ist Inhaber sämtlicher auf den Webseiten des Auftragnehmers wiedergegebener Inhalte (wie zum Beispiel Texte, Grafiken, Logos, Software etc.) und der damit verbundenen gewerblichen Schutzrechte. Ausgenommen sind hier Partner-, Referenz- und Kooperationsinhalte (Texte, Grafiken, Logos etc.) und der damit verbundenen gewerblichen Schutzrechte, welche beim jeweiligen Rechteinhaber liegen.
- 6.2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an dem Softwaredienst und der dazugehörigen Anwenderdokumentation für die Dauer des jeweiligen Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Recht zur Nutzung nach Maßgabe dieses Vertrages ein („Lizenz“). Die Überlassung des Softwaredienstes beschränkt sich auf die Nutzung der Software als SaaS-Dienst zum Abruf über das Internet bzw. auf die Nutzung im Rahmen und für die Dauer der vom Professional-Services-Vertrag umfassten Leistungen. Die Überlassung der dem Softwaredienst zugrundeliegenden Software zur lokalen Installation auf Systemen des Auftraggebers (auf Datenträgern oder im Wege der Online-Übertragung) ist nicht umfasst.

7. Zusammenarbeit; Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig zu erbringen. Die Mitwirkungspflichten umfassen insbesondere: die Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendungsdienste; etwaige Maßnahmen zur Sicherung von Kundendaten und -dateien (Backup), insbesondere die regelmäßige und gefahrenentsprechende Anfertigung von Sicherungskopien. Der Auftraggeber übernimmt grundsätzlich die alleinige Verantwortung für die vordefinierte Menge der beim Lasttest zu sendenden Anfragen sowie die damit von ihm beabsichtigten Ergebnisse; für von ihm stammende Informationen und Daten; für die von ihm eingesetzten Geräte (Hardware und Software) und ihre Tauglichkeit zur Datenübertragung; für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege.
- 7.2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Informationen, Testdaten und Leistungen vor Beginn der Dienstleistungen oder, soweit der Auftragnehmer solche zu einem späteren Zeitpunkt anfordert, unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftragnehmer zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass etwaig erforderliche oder vom Auftragnehmer angeforderte Testdaten des Auftraggebers für den Auftragnehmer keine datenschutzrechtlichen Pflichten begründen (insbesondere keine personenbezogenen Daten beinhalten). Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer zudem Zugang zu den auftraggeberseitigen IT-Systemen, soweit diese zur Erfüllung der Dienstleistungen erforderlich sind, und teilt dem Auftragnehmer etwaige zum Zugang erforderliche Informationen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes mit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über alle Neuigkeiten und Änderungen, welche die Dienstleistungen betreffen, unverzüglich zu informieren.
- 7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei einer Fehlermeldung auf Anfrage unverzüglich alle Dokumentationen, Protokolle und andere für die Analyse relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, er würde hierdurch seinerseits gegen geltendes Recht oder vorrangige Rechte Dritter verstoßen.
- 7.4. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die inhaltliche Einwandfreiheit der von ihm bereitgestellten Daten und Informationen. Der Auftraggeber muss, im Falle der Datenübertragung an die vom Auftragnehmer bereitgestellten Datenspeicher, von diesen Daten zusätzliche Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern herstellen. Es dürfen nur solche Daten übermittelt werden, die frei von Computerviren oder anderen schädlichen Codes sind. Der Auftraggeber stellt darüber

hinaus eine ordnungs- und rechtmäßige Datenverarbeitung unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts sicher. Der Auftraggeber darf weder Software noch andere Techniken oder Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Softwaredienstes verwenden, die geeignet sind, den Betrieb, die Sicherheit und die Verfügbarkeit des Softwaredienstes oder damit zusammenhängender Plattformen zu beeinträchtigen.

- 7.5. Der Auftragnehmer kann sich zur Ausführung von ihm geschuldeten Leistungen selbstständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

8. Leistungszeit, Höhere Gewalt

- 8.1. Im Falle eines SaaS-Vertrags bestimmt der Auftraggeber die Leistungszeit selbst, indem er den Softwaredienst nach entsprechender Anmeldung benutzt. Es besteht keine Pflicht zum Leistungsabruf durch den Auftragnehmer. Kosten für den SaaS-Vertrag werden auch ohne Leistungsabruf ohne Aufschub im Voraus zur Zahlung fällig.
- 8.2. Im Falle eines Professional-Services-Vertrags (siehe hierzu Ziffer 16) wird die Leistungszeit und die Durchführung der Leistungen durch den Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab genau festgelegt. Nach Zustandekommen eines Professional-Services-Vertrags muss der Abruf der Leistungen durch den Auftraggeber innerhalb von 60 Kalendertagen erfolgen, andernfalls wird das Entgelt auch ohne Gegenleistung zur Zahlung fällig.
- 8.3. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Nutzung des Softwaredienstes in der Regel sieben Tage die Woche (24 Stunden). Ausgenommen sind der Zeitaufwand für (vom Auftragnehmer nicht geschuldete) Wartungs- und Pflegearbeiten bzw. technische Verbesserungen des Softwaredienstes („geplante Ausfallzeiten“) sowie Fälle höherer Gewalt gemäß nachfolgender Ziffer 8.4. Eine Minderung der vertraglichen Vergütung wegen geplanter Ausfallzeiten scheidet aus, es sei denn, dem Auftragnehmer wurde eine angemessene Nachfrist gesetzt. Sind Termine nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden, bedarf es zum Verzugsseintritt in jedem Fall einer Mahnung des Auftraggebers, zum Rücktritt einer angemessenen Nachfristsetzung. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 10 (*Haftung des Auftragnehmers*).
- 8.4. In Fällen höherer Gewalt ist der Auftragnehmer für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit. Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare, außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht vom Auftragnehmer verschuldete Betriebsstörungen, etwa aufgrund unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie- oder Hilfsstoffmangels, oder behördliche Verfügungen. Dasselbe gilt, wenn höhere Gewalt bei einem Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers eintritt. Soweit möglich, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über eventuelle Behinderungen und Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt informieren und sich bemühen, die Interessen des Auftraggebers bei seiner zeitlichen Planung zu berücksichtigen.

9. Preise, Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 9.1. Für die Vergütung der Dienste des Auftragnehmers gelten die vereinbarten Preise. Für die auf unserer [Preis-Webseite \(https://stormforger.com/pricing/\)](https://stormforger.com/pricing/) angebotenen Leistungspakete, die gegen Zahlung einer wiederkehrenden monatlichen Gebühr in Anspruch genommen werden können (Abonnement), gelten die dort jeweils angegebenen Preise. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise grundsätzlich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Die nachgewiesenen Kosten vereinbarter oder für den Vertragszweck erforderlicher Reisen und Spesen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 9.2. Die Vergütung ist bei einem SaaS-Vertrag im Voraus zur Zahlung ohne Abzug nach vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anders vereinbart. Bei einem Professional-Services-Vertrag erfolgt die Rechnungsstellung nach Ausführung der Leistungen und Zahlungen sind vierzehn (14) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, erbrachte Teilleistungen monatlich in Rechnung zu stellen. Mindestvergütungen, Abonnements und andere auf einen bestimmten Zeitraum bezogene Preise (z.B. monatlich, quartalsweise, halbjährlich, jährlich etc.) werden für jeden angefangenen Zeitraum in voller Höhe fällig.
- 9.3. Zahlungsrückstände sind ab Fälligkeit ungeachtet eines Verschuldens des Auftraggebers mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers bleiben die gesetzlichen Rechte vorbehalten.
- 9.4. Wird in einem Vertrag, aus dem der Auftragnehmer zur Vorleistung verpflichtet ist, nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Durchsetzungsfähigkeit des Gegenleistungsanspruches aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung und Lieferung von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Für die Sicherheitsleistung wird dem Auftraggeber zuvor schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Unterbleibt die Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und den Dienstvertrag fristlos zu kündigen. Von diesem Recht bleiben solche Forderungen unberührt, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis wie die zurückgehaltene Leistung beruhen oder hinsichtlich derer dem Schuldner eine berechtigte Einrede – mit Ausnahme der Einrede des nicht erfüllten Vertrages und der Stundung – zusteht.
- 9.5. Gegen die Forderungen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts.

10. Haftung des Auftragnehmers

- 10.1. Für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des

Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen durfte. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

- 10.2. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das durch den Softwaredienst oder sonstige Leistungen im Rahmen eines Professional-Services-Vertrages zu testende IT-System in seiner Verfügbarkeit eingeschränkt werden kann, bis hin zur vollständigen Aufhebung der Funktionstauglichkeit. Für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder sonstige mittelbare Schäden haftet der Auftragnehmer daher nur bei Vorsatz, er eine Garantie übernommen oder einen schadensersatzverursachenden Umstand arglistig verschwiegen hat.
- 10.3. Eine verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel/ Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sicherungskopien von sämtlichen Daten anzufertigen, die dem Auftragnehmer überlassen werden oder durch den Softwaredienst beeinträchtigt werden könnten. Sofern die Speicherung gegen datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verstößt, ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu informieren und die Daten entsprechend zu löschen. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Daten durch den Auftragnehmer und damit verbundenen Folgeschäden des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer, ausgenommen bei Vorsatz, nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Auftraggeber für die Erstellung von Sicherungskopien der Daten angefallen sind oder, wenn der Auftraggeber solche Kopien nicht erstellt hat, angefallen wären.
- 10.5. Nicht vom Auftragnehmer verschuldete Störungen der Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 8.4 hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

11. Freistellung durch Auftraggeber

- 11.1. Sofern gegen den Auftragnehmer (oder seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen) durch dritte Parteien Ansprüche auf Schadensersatz, Kosten- oder Aufwandsersatz geltend gemacht werden, die auf einer Verwendung des Softwaredienstes durch den Auftraggeber beruhen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer (bzw. seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen) unverzüglich von diesen Ansprüchen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, freistellen und ihm die notwendige Unterstützung zur Rechtsverteidigung anbieten.
- 11.2. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche von Dritten, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen (insbesondere behauptete Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte von Dritten).

12. Vertraulichkeit

- 12.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.
- 12.2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen,
 - 12.2.1. die dem Empfänger bei Abschluss des Dienstvertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - 12.2.2. die bei Abschluss des Dienstvertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Dienstvertrags beruht; oder
 - 12.2.3. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies zur Durchführung des Dienstvertrags erforderlich und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Eine weitergehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder Sie eingewilligt haben.
- 12.4. Nähere Informationen gewährt die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

13. Referenznennung

Der Auftraggeber erklärt sich durch den Abschluss des Dienstvertrages unwiderruflich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer eine anonyme Fallstudie über die Auftragserbringung und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse erheben und nach eigenem Ermessen veröffentlichen darf. Die Fallstudie darf keine Hinweise enthalten, die einem Dritten eine Zuordnung zum Auftraggeber zweifelsfrei ermöglichen. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung einer Fallstudie oder sonstige öffentliche Nennung des Auftraggebers (einschließlich dessen Firmenname, Firmenlogo und/oder Produktname bzw. Produktlogo) als Referenz in Online- und/oder Offline-Medien bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber in Online- und/oder Offline-Medien mit einem vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Test seiner IT-Systeme durch den Softwaredienst wirbt, hat der Auftragnehmer einen Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer als Inhaber des Softwaredienstes und/oder als Dienstleister genannt wird.

14. Laufzeit; Kündigung

- 14.1. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine anderweitige Vertragslaufzeit vereinbaren, endet der Dienstvertrag mit der Erbringung der letzten vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung (ungeachtet etwaiger Leistungsstörungen). Der jeweilige Dienstvertrag wird von den Parteien fest geschlossen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 14.2. Im Falle eines Abonnements wird der Abonnements-Vertrag von den Parteien fest für die vereinbarte Abonnements-Laufzeit geschlossen. Nach Ablauf der Abonnements-Laufzeit verlängert sich das Abonnement jeweils um dieselbe Anzahl von Monaten, für die es ursprünglich vereinbart wurde (z.B. bei einem 6-Monats-Abonnement um sechs Monate), soweit das Abonnement nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Abonnements-Laufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Im Falle eines Ein-Monats-Abonnement beträgt die Kündigungsfrist drei Wochen zum Ende der Abonnements-Laufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums; bei einem Drei-Monats-Abonnement beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende der Abonnements-Laufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums.
- 14.3. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt stets unberührt.
- 14.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Der schriftlich geschlossene Einzelvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen eines der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in den Vertrag eingeflossen sind. Dieser Vertrag ersetzt alle früher zwischen den Vertragspartnern zum gleichen Gegenstand getroffenen Vereinbarungen.
- 15.2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- 15.3. Sollten Teile des Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind die unwirksamen Teile durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommen. Der Vertrag als Ganzes wird dadurch nicht berührt.
- 15.4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.5. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Sitz des Auftragnehmers. Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Dienstvertrag der Sitz des Auftragnehmers.

16. Sonderregelungen für Professional-Services-Verträge

- 16.1. Nachfolgend sind die Sonderregelungen für den Professional-Services-Vertrag dargestellt. Professional-Services-Verträge beinhalten die Dienstleistungen: Erhebung von Anforderungen, Projektmanagement und Koordination, Erstellung und Durchführung von Lasttests, Analyse und Bewertung von Ergebnisdaten, Beratung zu Lösungsansätzen.
- 16.2. Im Rahmen eines Professional-Services-Vertrags werden zunächst die Anforderungen und Ziele gemeinsam mit dem Auftraggeber analysiert und das zu testende IT-System einschließlich der im Lasttest zu generierenden Menge an Anfragen definiert. Sodann werden die entsprechend definierten Lasttests durch den Auftragnehmer durchgeführt und ausgewertet. Je nach Vereinbarung im Einzelfall erfolgt zusätzlich eine Beratung des Auftraggebers anhand der einzelnen Auswertungen bzw. im Wege einer umfassenden Gesamtbewertung mit Erkenntnissen und Empfehlungen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.
- 16.3. Soweit nicht anders vereinbart, ist ein bestehender SaaS-Vertrag Grundlage für das Zustandekommen eines Professional-Services-Vertrags. Sofern die Leistungen des SaaS-Vertrags nicht ausreichend, um den Professional-Services-Vertrag zu erfüllen, wird der SaaS-Vertrag nach vorherigem Hinweis an den Auftraggeber angepasst. Etwaige mit der Durchführung des Professional-Services-Vertrags einhergehende Kosten der IT-Infrastruktur auf Seiten des Auftraggebers sind vom Auftraggeber selbst zu tragen. Zur auftraggeberseitigen IT-Infrastruktur gehört insoweit auch die IT-Infrastruktur von Drittanbietern (z.B. Hosting-Unternehmen), die dem Auftraggeber aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses zur Verfügung gestellt wird.
- 16.4. Falls die IT-Infrastruktur auf Seiten des Auftraggebers teilweise oder insgesamt von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber den Drittanbieter vorab über die Durchführung von Lasttests und Performanceanalysen im Rahmen des Professional-Services-Vertrags zu unterrichten. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Kosten oder sonstigen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei, die ein Drittanbieter infolge des Professional-Services-Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer womöglich geltend macht.
- 16.5. Etwaige durch den Softwaredienst erzeugte und/oder verarbeitete Daten werden nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert. Die Archivierung der Daten entsprechend den steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist im Leistungsumfang nicht enthalten. Für die Archivierung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 16.6. Die Leistung kann je nach Absprache beim Auftraggeber vor Ort oder aus der Ferne erbracht werden. Wünscht der Auftraggeber eine Leistungserbringung vor Ort oder ist dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, behält sich der Auftragnehmer vor, dem Auftraggeber die jeweils angemessenen Reisekosten nebst Spesen entsprechend der tatsächlichen Auslagen bzw. den üblichen Kilometersätzen in Rechnung zu stellen.
- 16.7. Die Auswertung der Lasttests erfolgt grundsätzlich grafisch und/oder tabellarisch aufbereitet in digitaler Form. Abgeschlossene Lasttests werden, sofern zweckmäßig, bezugnehmend auf die nicht-funktionalen Anforderungen in einem Bericht dokumentiert.
- 16.8. Die Zeiterfassung seitens des Auftragnehmers erfolgt in zwei, vier oder acht Stunden Blöcken. Abrechnung der erbrachten Professional-Services erfolgt analog Zeiterfassung.

- 16.9. Der Tagessatz eines Mitarbeiters entspricht 8 Arbeitsstunden. Leistungen über 8 Arbeitsstunden hinaus, werden zusätzlich erfasst.
- 16.10. Aufgrund der Komplexität von verteilten Systemen und deren Test-Szenarien werden Leistungen des Professional-Services-Vertrags mittels "pairing" erbracht. D.h. im Regelfall arbeiten zwei Personen parallel an der Aufgabenstellung, im speziellen bei Testerstellung, -durchführung und Ergebnisanalyse.
- 16.11. Die üblichen Geschäftszeiten für Anfragen und Leistungsgewährung seitens des Auftragsnehmers sind montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr; individuelle Termine bedürfen der vorherigen Abstimmung und werden nicht garantiert.
- 16.12. Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Auftragnehmer berechtigt einen Aufschlag von 25 % bzw. an Sonn- und Feiertagen 50% des vereinbarten Stunden-/Tagessatzes abzurechnen.
- 16.13. Der Auftragnehmer weist daraufhin, dass Professional Services nur nach Absprache und Verfügbarkeit gewährleistet werden können.
- 16.14. Im Falle einer kurzfristigen Absage eines Termins durch den Auftraggeber (innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Termin) ist der Auftragnehmer berechtigt, 50% des Tagespreises der geplanten Zeit mit der vereinbarten Vergütung zu verrechnen. Sollten Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, werden bereits angefallene Reisekosten in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Muster für die Widerrufsbelehrung gegenüber Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (StormForger GmbH, Hochstadenstr. 1-3, 50674 Köln, Deutschland, Tel. + 49 221 64 30 51 28, support@stormforger.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, per Telefon, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Fristablauf absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

StormForger GmbH
Hochstadenstr. 1-3
50674 Köln

E-Mail: support@stormforger.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

.....

.....

....., den 20....

(Unterschrift des/der Verbraucher(s))

[Nur bei Mitteilung auf Papier]